

## **Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

**Vom 28. Oktober 2010**

**rechtsbereinigt in der Fassung vom 29. Juni 2017**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2011 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009/ 24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 28. Oktober 2010 die vom Hochschulsenat am 28. Oktober 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) genehmigt.

### **Präambel**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009/ 24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Bildende Künste.

## **I. Ergänzende Bestimmungen**

### **Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

#### **Zu § 1 Absatz 3:**

Das Studienziel des Teilstudiengangs Bildende Künste besteht darin, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, künstlerische Problem- und Fragestellungen präzise zu formulieren, sie durcharbeiten und zu überzeugenden Arbeitsergebnissen zu verdichten. Ein breites Lehrangebot gewährleistet dabei eine eingehende Betreuung, ein offener Horizont von Forschung und Lehre die Vertiefung und Differenzierung eigenständiger und experimenteller Arbeitsformen. Die Studierenden können künstlerische Techniken, Verfahren und Methoden souverän und ihrem Vorhaben gemäß einsetzen. Zudem verfügen sie über kunstgeschichtliche und wissenschaftliche Begriffe, die sie dazu befähigen, ihre Arbeit zu verorten und inhaltlich zuzuspitzen. Die Nähe von künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen, die von der Hochschule hergestellt wird, ermöglicht zudem grenzüberschreitende Arbeitsvorhaben. In diesen wirken unterschiedliche Disziplinen aufeinander ein, können konventionelle Ansätze unterbrochen und neue Fragen eröffnet werden.

#### **Zu § 1 Absatz 6:**

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Hochschule für bildende Künste Hamburg.

### **Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)**

#### **Zu § 4 Absatz 1:**

Im Teilstudiengang „Bildende Künste“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule vertreten. Die Module sind im Einzelnen:

Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben:

*Folgende Wahlpflichtmodule:*

- Bildhauerei
- Bühnenraum
- Design
- Digitale Grafik
- Film
- Fotografie
- Malerei/Zeichnen
- Medien
- Typografie/Grafik
  
- *Pflichtmodul:* künstlerische Entwicklungsvorhaben im Berufsbezug Lehramt

Semester	Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule	LP LAGym	LP LAPS	LP LAS
1	1 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	3	3	3
	Pflichtmodul künstlerische Entwicklungsvorhaben im Berufsbezug Lehramt	2	2	2
2	1 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	-	-	5
	Pflichtmodul künstlerische Entwicklungsvorhaben im Berufsbezug Lehramt	-	-	2
	Abschlusspräsentation (Präsentation der künstlerischen Arbeit mit Kolloquium)	-	-	3
3	1 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	5	8	-
	Pflichtmodul künstlerische Entwicklungsvorhaben im Berufsbezug Lehramt	2	2	-
	Abschlusspräsentation (Präsentation der künstlerischen Arbeit mit Kolloquium)	3	-	-
4	1 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich künstlerische Entwicklungsvorhaben	-	2	-
	Abschlusspräsentation (Präsentation der künstlerischen Arbeit mit Kolloquium)	-	3	-

## Zu § 5 Lehrveranstaltungen

### Zu § 5 Absatz 1:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

**Einzelkorrekturen:** Sie begleiten vor allem die Realisierung von Projekten; ergebnisorientiert integrieren sie fachbezogene wie fachübergreifende Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und theoretisches Wissen im Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden.

**Gruppenkorrekturen:** In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden ihre künstlerischen Arbeiten in der Gruppe zur Diskussion und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Auseinandersetzung und Vermittlung.

**Zu § 5 Absatz 2:**

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

**Zu § 5 Absatz 3:**

Für die Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

**Zu § 13  
Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

Weitere Prüfungsarten sind:

a) Abschlusseinzelkorrektur

In der abschließenden Einzelkorrektur erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Eine Einzelkorrektur ist pro Semester zu attestieren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die Einzelkorrektur erfolgt durch die jeweilige Betreuerin bzw. den jeweiligen Betreuer der bzw. des Studierenden. Bei der Einzelkorrektur handelt es sich nicht um eine mündliche Prüfung.

b) Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Bei der Präsentation der künstlerischen Arbeiten sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie Probleme der Kunst erkennen, diese kritisch reflektieren und entsprechende Lösungen finden können.

**Zu § 15  
Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3:**

- (1) Im Teilstudiengang „Bildende Künste“ gibt es keine benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Die jeweiligen Prüfungen der einzelnen Module werden jedoch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Fachnote des Teilstudiengangs Kunst besteht aus der Note der Abschlusspräsentation, die sich aus der Präsentation der künstlerischen Arbeit mit Kolloquium zusammensetzt.
- (2) Bei der Abschlusspräsentation werden die während des Masterstudiums erstellten künstlerischen Arbeiten von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgestellt. In ihr sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden. Die künstlerischen Arbeiten werden grundsätzlich in den Prüfungskommissionen bewertet, die für die Präsentationen der künstlerischen Entwicklungsvorhaben des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) gebildet wurden. Um eine entsprechende Zuordnung vornehmen zu können, müssen die Kandidatinnen/Kandidaten bei der Anmeldung zum Abschlussmodul einen Studienschwerpunkt angeben, in dem sie geprüft werden möchten. Sollten die Kandidatinnen/Kandidaten keiner bereits bestehenden Prüfungskommission zugeordnet werden können, so wird für diese eine weitere Prüfungskommission nach gleichem Vorbild eingerichtet.

Den Prüfungskommissionen gehören jeweils mindestens drei Professorinnen/Professoren des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK an, wovon mindestens eine Professorin/ein Professor einen anderen Studienschwerpunkt als die restlichen Mitglieder der Kommission vertreten muss. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Den Prüfungskommissionen gehört zusätzlich jeweils eine Lehrende/ein Lehrender der Lehramtsausbildung der HFBK als Mitglied an.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.<sup>1</sup>

- (3) Gleichzeitig mit der Abschlusspräsentation findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ihre bzw. seine künstlerische Arbeit zum Gegenstand. Das Kolloquium sowie die künstlerischen Arbeiten werden von den Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 in nichtöffentlicher Sitzung bewertet. Absatz 4 gilt entsprechend.<sup>2</sup>
- (4) Aus der Note der Abschlusspräsentation und der Note des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel gebildet. § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010 gilt entsprechend.<sup>3</sup>

## **II. Modulbeschreibungen**

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

### **Zu § 23 Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

Hamburg, den 28. Oktober 2010

---

<sup>1</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

<sup>2</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

<sup>3</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 24. Februar 2011

Legende der Änderungen:

**1. Änderungssatzung vom 24. Februar 2011**

Änderung zu § 15 Absatz 3

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und wird im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg veröffentlicht.

**2. Änderungssatzung vom 29. Juni 2017**

Änderungen zu § 4 Absatz 1

Änderung der Modulbeschreibung des Wahlpflicht-Moduls „Künstlerische Entwicklungsvorhaben“

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.